



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSK
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- O OFFENE BAUWEISE
- a ABWEICHENDE BAUWEISE SIEHE TEXTL. FESTSETZUNGEN ZIFFER I
- BAUGRENZE
- VERKEHRSFÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
- STRASSENBEDECKUNGSEINGELINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- PLANUNGEN, NUTZUNGSBEZUGLICHEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAZENNÄHREN ZUM SCHUTZ, VON PFLEGE UND DER ENTWICKLUNG VON BAUM UND LANDSCHAFT**
- UMSCHREIBUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN PFLANZEN SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG ZIFFER 2
- ANPFLANZEN, BÄUME
- ANPFLANZEN, STRÄUCHER
- UMSCHREIBUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GRÄSERN
- ERHALTUNG, BÄUME
- UMSCHREIBUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE MASSNÄHERNSCHAFT, BEWASSERBEREICHBAUTRACKEN
- GRÜNBLÄCHE ÖFFENTLICHE RECREATIONSPFLANZUNG
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG ÜBERSCHREIDENDER BAUWEISE
- MIT GER. FAHR- UND LEITUNGSRICHTUNG ZU BELASTENDE FLÄCHEN, BEDINGUNGSWEISE ÜBERTRAGEN, VERBODENSGEGENSTÄNDEN UND ANSCHLÜSSEN BAUGRUNDSTÜCKE
- FLÄCHEN FÜR ABGABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR STÜTZMAUERN
- STRASSENPROFIL**
-

HINWEISE

1. AUF DEM IM ORIGIN ÜBERSICHTSPLAN MIT II KENNZEICHEN BEZEICHNETEN HÖH N LÄNDEN TEILSTÜCK DER BAUWEISESTRASSE WERDEN 30 STÜCK ABWÄRTS ANGEZEICHNET, DIESE SIND ZU ERHALTEN UND IM FALLE DES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.

2. WERDEN BEI ERDAARBEITEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES SACHEN ODER SPUREN GEFUNDEN, DIE KULTURDENKMÄLER (BODENFUND) SIND, SO IST DIESSES UNVERZÜGLICH DER INTERESSENBEZUGLENDEN DES LANDESBÜRO WOLFENBÜTTEL ODER DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT ANZEIGEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- IN DEN MA-GEBIETEN MIT ABWEICHENDER BAUWEISE DÜRFEN GEM. § 22 (4) BAUNVO GEMÄSS ÜBER 20 m LÄNGE ERRICHTET WERDEN.
 - ANFORDERUNGEN VON STRÄUCHERN UND SONSTIGEN PFLANZEN GEM. § 11 ZIFF. 2a BAUNVO INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN PFLANZUNGEN" GILT FOLGENDES:
 - JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRÄUCHERTÜCKEL GEMÄSS WIE FERNROSE, HEIBRUCHE, SCHLEIS, BARTBEI, HASEL ODER STRAUHNODEN ZU PFLANZEN. DIE GEMÜSE ZEHN ANZEHNERE IN GRUPPEN VON MINDESTENS 3 STÜCK JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GRUNDSTÜCKSBEFUGNISFLÄCHE SIND MIN. 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
 - JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEMÜSE WIE ERDEBEERE, VOGELKIRSCH, KIRSCH, ESCHER ODER STAMMSTUß ZU PFLANZEN.
 - DIE GEMÜSE UNTER a) UND b) SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE JEHRES ANFANGS DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
 - UNOLASSIC SIND WEHRANLAGEN I.S.V. § 14 ABS. 1 2. § 12 BAUNVO SOWIE GEMEINGEGENSTÄNDLICHE NACH § 69 BAUNVO
 - ÖFFENTLICHE UND PRIVATE VERKEHRSFÄCHEN SOWIE BAUSCHNEIDERBEREICHEN UND SONSTIGE FLÄCHENBEFUGNISSEN SIND ENTSPRECHEND DEN DER NEUGESTÜNDLICHEN ZEITUNGEN FÜR ANWANDERUNGSBEREICHEN (ALB) NACH AN STRASSEN IN WAHRNEHMUNGSBEREICHEN (ALB) NACH AN STRASSEN SOWIE IN ÜBERHALTENEN MAZENNÄHERNSCHAFTEN SOWIE IN ÖFFENTLICHEN ALS AUCH IM PRIVATEN BEREICH SIND ENTSPRECHEND DEN BESTIMMUNGEN DER ANWANDERUNGSBEREICHEN (ALB) NACH AN STRASSEN SOWIE IN ÜBERHALTENEN MAZENNÄHERNSCHAFTEN BESTIMMUNGEN UND MIT VON SOLCHEN UNTERSCHIEDEN BEZUGNEHMEN. DIE DIE ANWANDERUNGSBEREICHEN DER ÖFFENTLICHEN MAZENNÄHERNSCHAFT UND INFANTRIAFLÄCHEN VON ENTWÄSSERUNGSKANÄLEN UND "LEITUNGS"STRECKEN.
 - DIE ANWANDERUNGSBEREICHEN SIND ENTSPRECHEND DER ANZEIGENART 142 ZU BETRIEBEN.
 - DIE LAGERUNG VON DIESELKRAFTZUFÜHRER, HEIZÖL UND GAS ODER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNGSANLAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
 - AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST JE 100 qm BEBAUUNG ODER IN ANDERER WEISE VERGEGENSTÄNDLICHE EIN BAUM 1.000 qm WIE AMORB, HOCH, ESCHER, WALDROS, ESCHER, KIRSCH, KIRSCH ODER DREI BÄUME 1.000 qm WIE: HAINBUCHSE, VOGELKIRSCH, SÜSSKIRSCH, WOKEL, BIRSE, KESCHER, ESCHER ODER WEISSER ANPFLANZEN, ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE DES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
 - BEI DER ERMITTLUNG DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN VON
 - GRÄBEN UND STELLPLÄTZEN MIT IRGEND AUFGEBEN
 - BEBAUUNGSANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO
 - BAULICHEN ANLAGEN ÜBERHALB DER GELÄNDERHÖHENFLÄCHE, DURCH DIE DAS GRUNDSTÜCK LEDIGLICH UNTERBAUT WIRD,
 MITZURECHNEN. ABWEICHEND VON § 19 ABS. 4, SATZ 2 BAUNVO DARF DIE FESTGEGEBENE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UM HÖCHSTENS 2 % ÜBERSCHRIEDEN WERDEN.
- Ö F T L I C H E BAUVORSCHRIFT ÜBER G E S T A L T U N G**
- ANFORDERUNG DER §§ 55, 97 UND 98 DER NIEDERBÄURISCHEN BAUGESAMNUNG (NBAG) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- GELTUNGSBEREICH
DIESE ÖFTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG BEZUGNEHMEN FÜR DEN GELAMTEN BEREICH DER VORGESAMNEN BEBAUUNGSPLANES "HUBERTUSSTRASSE".
 - DACHNEIGUNG
DIE DACHNEIGUNG DER GEBÄUDE WIRD AUF 25 BIS 45 GRAD (AUSNÄHMEN) FESTGEGEBEN. BIWESEN AUSGENOMMEN SIND DÄCHER VON WEHRANLAGEN I.S.V. § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN NACH § 12 BAUNVO.
 - DACHBEDECKUNGSMATERIALIEN SIND NUR IN DEN FARBEN "EINSCHEIDL. DER ZWISCHEN" - NACH DER BAUFARBENLISTE 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2010, 2011, 3000, 3001, 3002, 3011, 3013, 3022 ZULÄSSIG.
 - GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GRUNDSTÜCKSGRENZEN WERDEN NACH § 91 ABS. 3 BAUNVO, NACH AUCH BAUNVO 110, BAUNVOVERFAHREN (-11) ODER UNTERNEHMER (-11) VORZÜGLICH EINE BAUNWEISE NACH ERSCHEINEN ODER DURCHFÜHREN LÄSST, DIE NICHT DEN ANFORDERUNGEN DER §§ 1 - 3 DIESER ÖFTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG ENTSPRECHT. DIE GRUNDSTÜCKSGRENZE KANN MIT EINER GRÖßENBIS ZUM 10.000,- GEMÄßT WERDEN.

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUSCHNEIDERBEREICHES (BAUSCH) HAT DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT DEN BEBAUUNGSPLAN "HUBERTUSSTRASSE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEUNSTÜCKIGEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAUDECKENSTEDT, 17.04.1995

[Signature]
STV. BÜRGERMEISTER (BEITRITZIG)
GEMEINDEDIREKTOR

AUFSTELLUNGSBESCHLUSSE

DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.03.1993 DEN BEBAUUNGSPLAN DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

BAUDECKENSTEDT, 17.04.1995

[Signature]
(BEITRITZIG)
GEMEINDEDIREKTOR

1. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.12.1993 DEN BEBAUUNGSPLAN UND DEN BEBAUUNGSPLAN BESCHLUSSEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUNVO BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WERDEN AM 27.01.1994 ÖFFENTLICH DURCH AUSGANG IN DER ANHÄNGIGKEITEN BESTÄTIGT.

DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEZUGNEHMENDE BEBAUUNGSPLANES AM 07.02.1994 BIS 08.03.1994 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUNVO ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BAUDECKENSTEDT, 17.04.1995

[Signature]
(BEITRITZIG)
GEMEINDEDIREKTOR

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.06.1994 DEN GEMÄßERTEN BEBAUUNGSPLAN UND DEN GEMÄßERTEN BEBAUUNGSPLAN BESCHLUSSEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUNVO BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WERDEN AM 18.08.1994 ÖFFENTLICH DURCH AUSGANG IN DER NEUNSTÜCKIGEN BESTÄTIGT. DER GEMÄßERTEN BEBAUUNGSPLANES UND DIE GEMÄßERTEN BEBAUUNGSPLANES AM 25.09.1994 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BAUDECKENSTEDT, 17.04.1995

[Signature]
(BEITRITZIG)
GEMEINDEDIREKTOR

VEREINFACHTE ANZEIGUNG

DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.12.1994 DEN GEMÄßERTEN BEBAUUNGSPLAN UND EINE VEREINFACHTE ANZEIGUNG IN ANLOGER ANZEIGUNG DES § 3 ABS. 3, SATZ 2, I. V. M. § 13 ABS. 1, SATZ 2 BAUNVO BESCHLOSSEN.

BAUDECKENSTEDT, 17.04.1995

[Signature]
(BEITRITZIG)
GEMEINDEDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLÜSSE

DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH VERFAHREN DER ANZEIGUNG UND BEBAUUNGSPLANES GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUNVO IN SEINER SITZUNG AM 27.01.1994 ÖFFENTLICH DURCH AUSGANG IN DER ANHÄNGIGKEITEN BESTÄTIGT. DIE BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

BAUDECKENSTEDT, 17.04.1995

[Signature]
(BEITRITZIG)
GEMEINDEDIREKTOR

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST DEM LANDESBÜRO WOLFENBÜTTEL GEMÄSS § 11 ABS. 1 BAUNVO AM 27.01.1994 ANGEZEIGT WORDEN.

LANDESBÜRO WOLFENBÜTTEL DER ÖRTLICHEN VERFAHREN

01.12.1995

[Signature]
STV. BÜRGERMEISTER (BEITRITZIG)
GEMEINDEDIREKTOR

INSAKTFRETTEN

DIE DURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 ABS. 2 BAUNVO IM ARTIKEL 2 DES LANDESBÜRO WOLFENBÜTTEL BESTÄTIGT WORDEN.

BAUDECKENSTEDT, 17.04.1995

[Signature]
(BEITRITZIG)
GEMEINDEDIREKTOR

VERLETTUNG VON VERFAHREN- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETTUNG DER IN § 214 ABS. 1, SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUNVO BEZUGNEHMENDE VERFAHREN- UND FORMVORSCHRIFTEN NACH FESTSTELLUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215 ABS. 1 NR. 1 BAUNVO).

BAUDECKENSTEDT, 29.04.1995

[Signature]
STV. BÜRGERMEISTER (BEITRITZIG)
GEMEINDEDIREKTOR

MÄNDEL DER ABMÄNGEL

INNERHALB VON STERNEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNDEL DER ABMÄNGEL NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215 ABS. 1 NR. 2 BAUNVO).

BAUDECKENSTEDT,

DER GEMEINDEDIREKTOR

PLANUNGSFLÄCHE

INSELFLÄCHEN; M 1:1000, GEMÄRKUNG BADDECKENSTEDT, FLÄCHEN 3 UND 6

DIE VERFAHRENSART IST NUR VON STADT, NICHT VON WEHRANLAGEN UND KRAFTWERKEN. DIE PLANUNGSFLÄCHE ENTSPRECHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WERTE DER STÄDTLICHEN BEBAUUNGSANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH (STAND 1995). DIE FÜR HINZUGELICHTEN DER DARSTELLUNG DER GEBÄUDE UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄßER (STAND 1995). DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDE GEBÄUDE IN DIE ÖFTLICHKEIT IST ERHÄHRT NICHT MÖGLICH.

SALZGITTER

KATASTERNUM SALZGITTER

1:1000 in Vertriebsform

[Signature]
(Inhaber)

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000

GEMEINDE BADDECKENSTEDT

ORTSTEIL BADDECKENSTEDT

"HUBERTUSSTRASSE"

MIT ÖFTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

Übersicht

AUFSTELLUNG:

ARCHITECT VON KLAUS THOPSEN, DIPL.-ING. FH 382/1 BADDECKENSTEDT, LINDBERGSTR. 18

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. IN DEN WA-GBEIPTEN MIT ABWEICHENDER BAUWEISE DÜRFEN GEM. § 22 (4) BauNVO GEBÄUDE ÜBER 50 m LÄNGE ERRICHTET WERDEN.
2. ANPFLANZUNGEN VON STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) ZIFF. 25a BAUGB. INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN" GILT FOLGENDES:
a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRAUCHARTIGES GEHÖLZ WIE FELDAHORN, HAINBUCH, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL, ODER STRAUCHOBST ZU PFLANZEN.
b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, VOGELKIRSCH, LINDE, ESCH, ODER STAMMOBST ZU PFLANZEN.
c) DIE GEHÖLZE UNTER a) UND b) SIND ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE IHRES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
d) UNZULÄSSIG SIND NEBENANLAGEN I.S.V. § 14 Abs.1 + 2, § 12 BauNVO SOWIE GENEHMIGUNGSFREIE ANLAGEN NACH § 69 NBauo
3. a) ÖFFENTLICHE UND PRIVATE VERKEHRSLÄCHEN SOWIE BADGRUNDVERSTÄRKUNGEN UND SONSTIGE FLÄCHENBEFESTIGUNGEN SIND ENTSPRECHEND DEN DER BEGRÜNDUNG BEIGEFÜGTEN "RICHTLINIEN FÜR BAUTECHNISCHE MASSNAHMEN AN STRASSEN IN WASSERGWINNUNGSGEBIETEN (RISCHMA)" HERZUSTELLEN UND ZU UNTERHALTEN.
b) ABWASSERLEITUNGEN SOWOH IM ÖFFENTLICHEN ALS AUCHE IM PRIVATEN BEREICH SIND ENTSPRECHEND DEN BESTIMMUNGEN DES ATV-ARBEITSBLATTES A 142 - JEWEILS IN DER GÜLTIGEN FASSUNG - UND DEN DORT GENANNTE WEITERGEHENDEN BESTIMMUNGEN UND NUR VON SOLCHEN UNTERNEHMEN HERZUSTELLEN, DIE DIE ANFORDERUNGEN DER GÜTEGEMEINSCHAFT "HERSTELLUNG UND INSTANDHALTUNG VON ENTWÄSSERUNGSKANÄLEN UND -LEITUNGEN"ERFÜLLEN.
c) DIE ABWASSERLEITUNGEN SIND ENTSPRECHEND DEM ARBEITSBLATT A 142 ZU BETRIEBEN.
4. DIE LAGERUNG VON DIESELKRAFTSTOFFEN, HEIZÖL UND DAS BETRIEBEN VON ÜBERLEBENDEN HEIZUNGSANLAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
5. AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST JE 100 qm BEHAUTER ODER IN ANDERER WEISE VERSIEGELTER FLÄCHE EIN BAUM I.ORDNUNG WIE: AHORN, BUCHE, ESCH, WALNUS, EICHE, LINDE, ULME ODER ZWEI BÄUME II. ORDNUNG WIE: HAINBUCH, VOGELKIRSCH, SÜSSKIRSCH, VOGELBEE, KESSELEI, RESELINE ODER WILDERLICHE ANZUPFLANZEN, ZU UNTERHALTEN UND IM FALLE DES ABGANGES DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
6. BEI DER ERMITTLUNG DER GRUNDFLÄCHE SIND DIE GRUNDFLÄCHEN VON
1. GARAGEN UND STELLPLÄTZEN MIT IHREN ZUFAHRTEN
2. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO
3. BAULICHEN ANLAGEN UNTERHALB DER GELÄNDEOBERFLÄCHE, DURCH DIE DAS GRUNDSTÜCK LEDIGLICH UNTERBAUT WIRD,
MITZURECHNEN. ABWEICHEND VON § 19 Abs. 4, SATZ 2 BAUNVO DARF DIE FESTGESETZTE GRUNDFLÄCHE UM HÖCHSTENS 20 % ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

- AUFGRUND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBauo) IN DER DERZEIT GELTENDEN FASSUNG
§ 1 GELTUNGSBEREICH
DIESE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG GILT FÜR DEN GESAMTEN BEREICH DES VORGENANNTE BEBAUUNGSPLANES "HUBERTUSSTRASSE".
§ 2 DACHNEIGUNG
DIE DACHNEIGUNG DER GEBÄUDE WIRD AUF 25 bis 48 GRAD (ALTGRAD) FESTGESETZT. HIERVON AUSGENOMMEN SIND DÄCHER VON NEBENANLAGEN I.S.V. § 14 BauNVO SOWIE GARAGEN NACH § 12 BauNVO.
§ 3 DACHDECKUNGSMATERIALIEN SIND NUR IN DEN FARBEN - EINSCHL. DER ZWISCHENTÖNE - NACH DER FARBTONKARTE: 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2010, 2011, 3000, 3001, 3002, 3011, 3013, 3022 ZULÄSSIG.
§ 4 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN
ORDNUNGSWIDRIG HANDELT NACH § 91 Abs. 3 NBauo, WER ALS BAUHERR(-in), ENTWURFSVERFASSER (-in) ODER UNTERNEHMER (-in) VORSÄTZLICH EINE BAUMASSNAHME DURCHFÜHRT ODER DURCHFÜHREN LÄSST, DIE NICHT DEN ANFORDERUNGEN DER §§ 1 - 3 DIESER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG ENTSPRICHT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS DM 10.000,- GEARNDET WERDEN.

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 Abs. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BaugB) HAT DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT DEN BEBAUUNGSPLAN "HUBERTUSSTRASSE" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
BADDECKENSTEDT, 17.04.1995

STV.BÜRGERMEISTER (LAMPF)
GEMEINDEDIREKTOR (RETTIG)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.03.1993 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

BADDECKENSTEDT, 17.04.1995

GEMEINDEDIREKTOR (RETTIG)

1. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT HAT IN SEINER SITZUNG AM 06.12.1993 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 Abs.2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.01.1994 ÖFFENTLICH DURCH AUSGANG IN DEN AUSHANGKÄSTEN BEKANNTMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN VOM 07.02.1994 BIS 08.03.1994 GEMÄSS § 3 Abs. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BADDECKENSTEDT, 17.04.1995

GEMEINDEDIREKTOR (RETTIG)

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.06.1994 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER GEÄNDERTEN BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 Abs. 3 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 18.08.1994 ÖFFENTLICH DURCH AUSGANG IN DEN AUSHANGKÄSTEN BEKANNTMACHT. DER GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE GEÄNDERTE BEGRÜNDUNG HABEN VOM 29.08.1994 BIS 30.09.1994 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BADDECKENSTEDT, 17.04.1995

GEMEINDEDIREKTOR (RETTIG)

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.12.1994 DEM GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT UND EINE VEREINFACHTE ÄNDERUNG IN ANALOGER ANWENDUNG DES § 3 Abs. 3, Satz 2, i.V.m. § 13 Abs. 1, Satz 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

BADDECKENSTEDT, 17.04.1995

GEMEINDEDIREKTOR (RETTIG)

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE BADDECKENSTEDT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 3 Abs. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 14.03.1995 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BADDECKENSTEDT, 17.04.1995

GEMEINDEDIREKTOR (RETTIG)

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST DEM LANDKREIS WOLFENBÜTTEL GEMÄSS § 11 Abs. 1 BAUGB AM 11.5.1995 ANGEZEIGT WORDEN. DER LANDKREIS WOLFENBÜTTEL HAT AM 4.8.1995, AZ. 622-20/62181, ERKLÄRT, DASS ER DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT MIT ABWÄGUNGSAUSSCHNITTEN DER DURCHFÜHRUNG KENNZEICHENLICH GEGENSTÄNDLICH (GEM. STRICHEN) NICHT GELTEND MACHT (§ 11 Abs. 3 BAUGB).

WOLFENBÜTTEL, 4.8.95
LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
DER OBERKREISDIREKTOR
i.A.
ges. Schmidt

INKRAFTTRETEN

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 25.08.1995 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES WOLFENBÜTTEL BEKANNTMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 6 Abs. 6 NBO AM 25.08.95 INKRAFT GETRETEN.

BADDECKENSTEDT, 29.8.95

L.S.
ges. Rettig
(RETTIG)
GEMEINDEDIREKTOR

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG DER IN § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215, Abs. 1 Nr. 1 BAUGB).

BADDECKENSTEDT, DER GEMEINDEDIREKTOR

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB).

BADDECKENSTEDT, DER GEMEINDEDIREKTOR

PLANUNTERLAGE

INSELFLURKARTE; M 1 : 1000, GEMARKUNG BADDECKENSTEDT, FLUR 3 und 6
DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE, NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESPATZT (§ 13 Abs. 4 des Nds. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES). DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEISST DIE STÄDTERÄUMLICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND: 28.04.95 1995). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGUNG DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÜBERTRÄGUNG IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SALZGITTER KATASTERAMT SALZGITTER
i.v. in Vertretung
Janis Kuhl

BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000
GEMEINDE BADDECKENSTEDT
ORTSTEIL BADDECKENSTEDT
„HUBERTUSSTRASSE“
MIT ÖRTL. BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

AUFSTELLUNG:
ARCHITECT BOB KLAUS THOPFERN, DIPL.-ING. FH
38271 BADDECKENSTEDT, LINDENSTR. 18